



1. Änderung des Dezernatsverteilungsplans für die Ortsgemeinde Freisbach

Stand: 10. Juli 2025

Vorbemerkungen

Der Dezernatsverteilungsplan regelt gemäß § 50 Absatz 3 und 4 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) die Bildung von Geschäftsbereichen (**Dezernate**) und deren Übertragung auf die ehrenamtlichen Beigeordneten.

In Gemeinden mit hauptamtlicher Leitung soll gemäß § 50 Absatz 4 Satz 2, 2. Halbsatz GemO bei der Bildung der Geschäftsbereiche auf den Verwaltungsgliederungsplan bzw. Produktplan abgestellt werden. Die Verwaltungsaufgaben eines Geschäftsbereiches sollen möglichst in einem Sachzusammenhang stehen und einer einheitlichen Leitung bedürfen. Die Befugnisse der Ortsbürgermeisterin, die über einen sachlich abgrenzbaren Geschäftsbereich hinausgehen und die Ortsgemeinde als Ganzes betreffen, wie z.B. das Eilentscheidungsrecht, können nicht auf einen ehrenamtlichen Beigeordneten als Geschäftsbereich übertragen werden.

Die ehrenamtlichen Beigeordneten mit eigenem Geschäftsbereich werden auch dann als ständige Vertreter der Ortsbürgermeisterin für ihren Geschäftsbereich tätig, wenn die Ortsbürgermeisterin nicht verhindert ist (§ 50 Absatz 3 Satz 3 GemO).

Soweit für Beigeordnete Geschäftsbereiche gebildet werden sollen, ist deren Zahl in der Hauptsatzung festzulegen. In § 7 Absatz 2 der Hauptsatzung der **Ortsgemeinde Freisbach** ist die Zahl der zu bildenden Geschäftsbereiche, die auf Beigeordnete zu übertragen sind, mit bis zu zwei festgelegt. In der konstituierenden Sitzung des Ortsgemeinderates wurde nur dem Ersten Ortsbeigeordneten ein Geschäftsbereich übertragen. Nunmehr ist beabsichtigt auch der Zweiten Ortsbeigeordneten einen entsprechenden Geschäftsbereich zu übertragen. Hierzu bedarf es einer Änderung des bisherigen Geschäftsverteilungsplanes.

Die Bildung, Übertragung, Änderung und Aufhebung des Geschäftsbereiches bedarf der Zustimmung des Ortsgemeinderates (§ 50 Absatz 4 Satz 4 GemO). Die Übertragung des Geschäftsbereiches endet mit Ablauf der Amtszeit der ehrenamtlichen Beigeordneten.

Der vorliegenden 1. Änderung des Dezernatsverteilungsplan hat der **Ortsgemeinderat Freisbach** in seiner Sitzung am 10. Juli 2025 zugestimmt. Die Übertragung von Geschäftsbereichen an den/die ehrenamtliche/n Beigeordnete/n soll zum **1. August 2025** wirksam werden.

Freisbach, den 10. Juli 2025

Ricklefs
Ortsbürgermeister

Dezernat 1: Ortsbürgermeister

Dem Ortsbürgermeister obliegt die Wahrnehmung aller übrigen Aufgaben und Bereiche (Produkte), die nicht im Rahmen dieses Dezernatsverteilungsplanes auf die/den Beigeordneten übertragen worden sind. Die Funktion des Ortsbürgermeisters als Dienstvorgesetzter gemäß § 47 Absatz 2 Satz 1 GemO bleibt unberührt (VV Nr. 1 zu § 47 GemO).

Dezernat 2: Erste/r Beigeordnete/r

(allgemeine/r Vertreter/in des Ortsbürgermeisters gemäß § 50 Absatz 2 Satz 1 GemO)

Der Geschäftsbereich umfasst folgende Bereiche:

Produkt	Beschreibung
1143	Bauhof
5511	Öffentliches Grün, Landschaftsbau und Parkanlagen sowie Naturschutz und Landschaftspflege
5521	Gewässerunterhaltung
5559	Feldwege, Landwirtschaftswege, Wirtschaftswege

Dezernat 3: Zweite/r Beigeordnete/r**Der Geschäftsbereich umfasst folgende Bereiche:**

Produkt	Beschreibung
3652	Kindertageseinrichtungen
3661	Einrichtungen der Jugendarbeit (Jugendtreff)
3662	Spielplätze

Bestehen hinsichtlich der Zuständigkeit bzw. der Abgrenzung zwischen den einzelnen Geschäftsbereichen unterschiedliche Ansichten oder berühren Angelegenheiten mehrere Geschäftsbereiche, so ist dies in gemeinsamen Besprechungen des Ortsbürgermeisters mit den Beigeordneten zu beraten und zu entscheiden (vgl. § 50 Absatz 7 GemO RP).

- Ende des Dokuments -